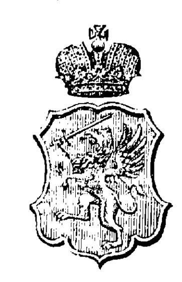
# ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

**Годъ XVI.**

**Лифляндскія Губернскія Вѣдомости** выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

# Livländische Gouvernements-Zeitung.

**XVI. Jahrgang.**

**№ 146.** Середа 18. Декабря. — Mittwoch, 18. December **1868.**


## Оффиціальная Часть.
## Officieller Theil.

### Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

### Оперемѣнѣ по службѣ.
### Dienst-Veränderungen.

По Министерству Народнаго Просвѣщенія утверждены въ должности: исправляющій должность учителя русскаго языка при Вольмарскомъ уѣздномъ училищѣ Аугустъ Шаде (8. Ноября). Исправл. должность учителя русскаго языка при Валкскомъ уѣздномъ училищѣ Андреасъ Валтеръ (8. Ноября). Исправл. должность учителя наукъ при Лемзальскомъ высшемъ уѣздномъ училищѣ Гейнрихъ Гейне (8. Ноября). Исправл. должность помощника библіотекаря при Дерптскомъ Университетѣ коллеж. ассесоръ Гуго Каппъ (27. Ноября). Перемѣщены: Провизоръ клинической аптеки Дерптскаго Университета, магистръ фармаціи Эмиль Мазингъ въ должности ученаго аптекаря при университетѣ (5. Ноября). Исправл. долж. учителя при элементарномъ училищѣ Учительской Семинаріи Оттонъ Кронвальдъ на мѣсто исправляющаго долж. сверхштатнаго учителя наукъ при семинаріи (7. Ноября). Уволенъ: учитель русскаго языка при Дерптскомъ уѣздномъ училищѣ Степанъ Матвѣевъ по просьбѣ его, по случаю перевода въ Кавказскій учебный округъ (12. Ноября). Умеръ: учитель рисованія при Александровской Гимназіи въ Ригѣ Василій Токаревъ (14. Ноября).

Im Ministerium der Volksaufklärung sind bestätigt: der stellv. Lehrer an der Wolmarschen Kreisschule August Schade, in diesem Amte (den 8. November) Der stellv. Lehrer der russischen Sprache an der Walkschen Kreisschule Andreas Walter, in diesem Amte (den 8. Nov.) Der stellv. wissenschaftliche Lehrer an der Lemsalschen höheren Kreisschule Heinrich Heine, in diesem Amte (den 8. Nov.). Der stellv. Bibliothekargehilfe, Coll.-Assessor Hugo Kapp, in dem Amte des Bibliothekargehilfen an der Dorpater Universität (den 27. Nov.). Uebergeführt: der Provisor der klinischen Apotheke der Dorpater Universität, Magister der Pharmacie Emil Masing, zu dem Amte des gelehrten Apothekers an der Universität (den 5. Nov.). Der stellv. Lehrer an der Elementarschule des Elementarlehrer-Seminars Otto Kronwald, zur stellv. Verwaltung des Amtes eines außeretatmäßigen wissenschaftlichen Lehrers am Seminar (den 7. November). Entlassen: der Lehrer der russischen Sprache an der Kreisschule zu Dorpat Stepan Matwejew, auf sein Gesuch, in Anlaß der Ueberführung in den Kaukasischen Lehrbezirk (den 12. Nov.). Gestorben: der Lehrer des Zeichnens am Alexander-Gymnasium zu Riga Wassily Tokarew (den 14. Nov.).

### Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
### Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе отношенія Динабургскаго Коменданта, что выданный уволенному отъ службы Оберъ-Аудитору Штаба 28. пѣхотной Дивизіи, Надворному Совѣтнику Константинову Начальникомъ 28. пѣхотной Дивизіи Указъ объ отставкѣ утерянъ, Лифл. Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, считать оный Указъ недѣйствительнымъ и недопускать, чтобы Указъ кѣмъ былъ употребленъ, на случай предъявленія же куда-либо отправить Указъ объ отставкѣ и доставить къ Динабургскому Коменданту. № 4352.

Da zufolge Requisition des Dünaburgschen Festungs-Commandanten der dem aus dem Dienste entlassenen Stabs-Ober-Auditeur der 28. Infanterie-Division, Hofrath **Konstantinow**, von dem Chef der 28. Infanterie-Division ausgestellte Abschieds-**Ukas** demselben abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr im Productionsfalle dem Inhaber abgenommen und dem Dünaburgschen Festungs-Commandanten übersandt werde. Nr. 4352.

Вслѣдствіе отношенія Енисейскаго Губернскаго Правленія, что зачетная рекрутская квитанція, выданная изъ Енисейскаго Губернскаго рекрутскаго Присутствія Василію Степанову Бѣлошапкину 1. Ноября сего года за № 284 украдена у сына его Степана Васильева сына Шапкина, Лифляндское Губернское Управленіе симъ доноситъ до всеобщаго свѣдѣнія, что сія зачетная рекрутская квитанція считается недѣйствительною, съ тѣмъ, чтобы въ случаѣ представленія кѣмъ-либо помянутой квитанціи она была прислана въ Енисейскую Казенную Палату. № 4353.

Da zufolge Requisition der Jenisseischen Gouvernements-Verwaltung die dem Wassili Stepanow **Beloschapkin** am 1. November 1858, sub Nr. 284, aus der Jenisseischen Gouvernements-Rekruten-Session verabfolgte Rekruten-Abrechnungsquittung dem Sohne desselben Stepan Wassiljew **Beloschapkin** gestohlen worden ist, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß die bezeichnete Rekrutenquittung fortan als ungiltig anzusehen, vorkommenden Falls aber dem Producenten abzunehmen und dem Jenisseischen Kameralhofe einzusenden ist. Nr. 4353.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ предписываетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, сдѣлать надлежащія распоряженія, чтобы принадлежащій къ Перновскому рабочему окладу Христіанъ Мейбаумъ, подлежащій сдачѣ въ рекруты, который удалился изъ своего прежняго мѣстажительства изъ С.-Петербурга будто-бы въ Перновъ, и не явился до сихъ поръ въ этомъ городѣ, былъ отысканъ и высланъ въ Перновскій магистратъ. № 4439

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Pernauschen Okladisten Christian **Meybaum**, welcher der Abgabe zum Rekruten unterliegt und aus seinem früheren Aufenthaltsorte St. Petersburg sich entfernt hat, angeblich, um sich nach Pernau zu begeben, daselbst aber bis hiezu nicht eingetroffen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, und denselben im Ermittelungsfalle an den Pernauschen Rath auszusenden. Nr. 4439.

Вслѣдствіе отношенія Управленія Лифляндскаго Губернскаго Воинскаго Начальника, что билетъ, выданный онымъ Управленіемъ 30. Іюля с. г. за № 204 сыну фельдвебеля находящагося на службѣ въ 101. пѣхотномъ Пермскомъ полку Карла Давыдсона Николая, на бѣлой бумагѣ, на полученіе пособія изъ Лифляндскаго Губернскаго Казначейства утерянъ, — Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи считать сей билетъ недѣйствительнымъ и недопускать, чтобы билетъ кѣмъ-либо былъ употребленъ, на случай представленія же куда-либо отобрать билетъ и съ предъявителемъ поступить по закону. № 4442.

Da zufolge Requisition der Verwaltung des Livländischen Gouvernements-Militairchefs das von derselben am 30. Juli c. sub Nr. 204 dem Sohne des Feldwebels des Permschen 101. Infanterie-Regiments Karl **Davidsohn**, Namens Nicolai, zum Erhalt einer Unterstützung Seitens der Livländischen Gouvernements-Rentei auf weißem Papier ausgestellte **Billet abhanden** gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 4442.

Мартинъ Прейсъ, будто бы отставной рядовой Невскаго Пѣхотнаго полка, объявилъ въ Рижскомъ Ордунгсгерихтѣ, что въ ночи отъ 30. на 31 Октября с. г. украдено у него совзломомъ выданный ему указъ объ отставкѣ. Означенный Прейсъ далѣе показалъ, что онъ въ 1842 г. поступилъ въ рекруты изъ общества имѣнія Альтъ-Бевересгофъ и въ 1863 г. уволенъ изъ упомянутаго полка. — Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Правленіе симъ объявляетъ для общаго свѣдѣнія, что означенный указъ объ отставкѣ не имѣетъ болѣе дѣйствія. № 4397.

Der angeblich verabschiedete Gemeine des Newskischen Infanterie-Regiments Martin **Preuß** hat bei dem Rigaschen Ordnungsgericht angebracht, daß ihm in der Nacht vom 30. auf den 31. Oct. c. mittelst Einbruchsdiebstahls sein **Urlaubs-Ukas abhanden gekommen** sei. Nach eigener Aussage des qu. Preuß ist derselbe im Jahre 1842 von der Alt-Bewershofschen Gemeinde zum Rekruten abgegeben und im Jahre 1863 aus dem Newskischen Infanterieregimente verabschiedet worden.

In solcher Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehende Legitimation, falls überhaupt existent, von jetzt ab als ungiltig anzusehen ist. Nr. 4397.

## Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Joseph Baron von Krüdener auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut **Pujat mit Lapinsky** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. December 1868. Nr. 3043. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des gegenwärtigen Nutznießers, Gustav Hilarion von Samson-Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** des extradirten, nach Anzeige des Supplicanten Gustav Hilarion von Samson-Himmelstiern jedoch verloren gegangenen Krepost-Originals der zufolge testamentarischer Bestimmungen des weiland Kreisgerichts-Assessors Eugen von Samson-Himmelstiern zum Besten der Nutznießer des von ihm gestifteten Familien-Fideicommisses von seiner Wittwe Emma von Samson-Himmelstiern geb. Zöge von Manteuffel am 1. Mai 1857 ausgestellten und am 9. Juli 1857 sub Nr. 108 auf das Gut **Woiseck** ingrossirten Obligation über resp. 22,409 Rbl. 61 Kop. 1920 Rbl. 40 Kop. und 5956 Rbl. 1 Kop. Silb., so wie wider die gebetene Ausfertigung und Ausreichung eines an Stelle der verloren gegangenen Urkunde tretenden neuen Krepost-Exemplars Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. Mai 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und das extradirte Krepost-Original der obberegten, von der Frau Emma von Samson-Himmelstiern am 1. Mai 1857 ausgestellten und am 9. Juli 1857 sub Nr. 108 auf das Gut Woiseck ingrossirten Obligation über resp. 22,409 Rbl. 61 Kop. 1920 Rbl. 40 Kop. und 5956 Rbl. 1 Kop. Silb. für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und an Stelle dieser mortificirten Urkunde ein neues eben solches Krepost-Exemplar ausgestellt und dem Supplicanten Gustav Hilarion von Samson-Himmelstiern ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 29. November 1868.

Nr. 5618. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification nachbenannter Werthdocumente**, nämlich:

1. der von Einer Estnischen Districtsdirection am 12. Mai 1867 sub Nr. 4798 und 4799 ausgestellten 4% Zinseszinsscheine, jeder groß 50 Rbl. S.
2. des gleichfalls von Einer Estnischen Districtsdirection am 17. Mai 1868 sub Nr. 852 über den gekündigten 4% Zinseszinsschein der Sparkasse Nr. 4022 groß 50 Rbl. S. ausgestellten Recognitionsscheines

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangegebenen 4% Zinseszinsscheine und des oben angeführten Recognitionsscheines rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 2. Juni 1869 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die vorangeführten 4% Zinseszinsscheine, sowie der angegebene Recognitionsschein für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, demnächst aber das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 2. December 1868. Nr. 3034. 2

Von dem Livländischen Kameralhofe wird das dem ehemaligen Werroschen Postmeister, Collegien-Assessor Gotthard **Weidenbaum**, am 25. October 1867 sub Nr. 662 ertheilte und von dem Eigenthümer **verlorene Berechnungsheft** zum Empfange seiner Pension pro 1868 hierdurch **mortificirt** und der etwaige Finder desselben aufgefordert, dasselbe sofort zur Vernichtung bei dieser Palate oder bei der Dorpatschen Kreis-Rentei einzuliefern.

Riga, Schloß am 11. December 1868.

Nr. 5519. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія и должнаго исполненія тѣхъ лицъ, до кого это касаться можетъ, что платимые понынѣ на основаніи контрактныхъ условій Пинкенгофскому Волостному Управленію поземельные сборы съ городскихъ грунтовъ, состоящихъ за Двиною въ Ильгецѣмѣ, у стараго лагернаго плаца и въ Рижскомъ патримоніальномъ округѣ, должны быть внесены съ 23-го Апрѣля 1869 года за 1869 годъ, т. е. за $^2/_3$ этого года впередъ прямо въ Сборную Экспедицію Коммисіи Городской Кассы въ установленные общіе для взноса сборовъ сроки, а числящіеся на этихъ грунтахъ недоимочные сборы изъ прежняго до 23-го Апрѣля 1869 года времени, должны быть уплочены настоящему арендатору имѣнія Пинкенгофъ, г-ну Рушману.

Рига, Ратгаузъ 27-го Ноября 1868 г.

№ 1505. 1

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung aller Derer, so solches angeht, gebracht, daß vom 23. April 1869 ab die bis dahin auf den Grund contractlicher Vereinbarung an die **Pinkenhofsche Gutsverwaltung** zu entrichtenden **Grundzinsen** für die jenseits der Düna unter Ilgezeem, am alten Lagerplatz und im Stadtpatrimonialgebiete belegenen Stadtcanongrundstücke, in den für die Entrichtung der städtischen Abgaben festgesetzten Terminen und zwar pränumerando, pro 1869 also für $^2/_3$ Jahr, direct zur städtischen Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii zu zahlen sind; — daß die etwa aus früherer Zeit bis zum 23. April 1869 aber aufgelaufenen Rückstände an Grundzinsen der obberegten Grundstücke mit dem gegenwärtigen Arrendator von Pinkenhof Herrn Ruschmann zu berichtigen sind.

Riga, Rathhaus den 27. November 1868.

Nr. 1505. 1

In der Nacht vom 14. auf den 15. November c. sind auf dem Gute **Treppenhof** aus dem Waschhause mittelst Einbruchs durch's Fenster **gestohlen** worden 20 Stück feine und gröbere Bettlacken 4 Ellen lang 2 Ellen breit, 20 Stück feine Kissenüberzüge 1 Arschin lang und eine Elle breit, sämmtlich mit den Buchstaben J. E. gezeichnet, ferner 8 Stück Kinderhemde verschiedener Größe ohne bestimmte Zeichen. — Derjenige welcher sichern Nachweis über die gestohlenen Gegenstände zu geben vermag, wird desmittelst aufgefordert, solches beim Walkschen Ordnungsgerichte zu thun und erhält laut Versprechen des Dannificaten **10 Rbl. Silb. Belohnung.**

Walk, Ordnungsgericht den 30. November 1868.

Nr. 5884. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Pernau** werden alle in dem nachstehenden Verzeichnisse namhaft gemachten Okladisten hiermit aufgefordert, sich **am 11. Januar 1869 Vormittags um 10 Uhr** im Locale der hiesigen Steuer-Verwaltung zur Ausführung der vorschriftmäßigen **Rekrutenloosung** einzufinden, bei der Verwarnung, daß mit den Ausbleibenden auf Grund der §§ 40 und 41 des Provinzial-Rekrutenreglements verfahren werden wird.

Verzeichniß

der Pernauschen Okladisten, welche sich am 11. Januar 1869 Vormittags persönlich zur Rekrutenloosung bei der Pernauschen Steuer-Verwaltung einzufinden haben:

a) aus dem Dienstoklad:

Hans, Hans S. Lahhe,
Hindrich, Hindrich S. Jürgenson,
Jaan, Hindrichs S. Simm,
Pridik, Gustav Sohn Jacobson,
Johann, Jaans S. Täts,
Tönnis, Tönnis S. Tibus,
Michel, Michel S. Tibus,
Gustav, Christ. S. Christianson,
Jacob, Jurris S. Weike,
Wilhelm, Maddis S. Wahrmann,
Peter, Peter S. Klug,
Johann Emil Leopold Jansen,
Tönnis Tomasson,
Jaan, Jaans S. Täts,
Alexander, Hinrichs S. Lippart,
Christian, Andres S. Salm,
Jurry Ird,
Johann Jürgens,
Grigori Janow und
dessen Bruder Iwan.

b) aus dem Arbeiteroklad:

Johann Jaans S. Simonson,
Alexei, Iwans S. Jacowlew,
Wassily, Abramow Philippow,
Heinrich, Alexanders S. Schwarz,
Christian Joachim Toffer,
Johann Friedr. Matzson,
Iwan Jefimow Nikiferow,
Theodor Leopold Hansen,
Franz Georg Pertel,
Thomas Tönnis S. Grünberg,
Alexander Jaans S. Popp,
Friedrich Gottlieb Simmo,
Johann Friedr. Birk,
Johann Wiedehopf,
Jaan, Tönnis S. Grünberg,
Mart Perdi,
Feodor Jurry (Jegorow),
Peter Wilhelm Aspe.

Pernau, Rathhaus den 11. December 1868.

Nr. 2922. 3

Von der Steuer-Verwaltung der Stadt **Dorpat** wird in Grundlage des Allerhöchsten Manifestes vom 25. October c. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß sämmtliche zum Bürger-, Arbeiter- und Dienstoklad der Stadt Dorpat verzeichnete Personen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und noch nicht 25 Jahre alt sind verpflichtet werden, bei dieser Steuer-Verwaltung am 10. Januar 1869 sich zur **Loosung** einzufinden, selbst auch in dem Falle, wenn sie außerhalb der Gemeinde mit noch nicht abgelaufenen Legitimationen versehen, sich aufhalten sollten,
2. daß diejenigen, welche in Grundlage der Gesetze von der Rekrutenpflichtigkeit befreit zu sein oder zu werden vermeinen, als der einzige in einer Familie befindliche arbeitsfähige Sohn, so wie alle, welche in Gymnasien, auf Universitäten &c. mit Entlassungsscheinen dieser Gemeinde den Unterricht genießen, ihre Beweise bis zum 10. Januar 1869 hierselbst vorzustellen haben,
3. daß diejenigen, welche im Widerspruche mit ihrem wirklichen Alter nach ihren Legitimationen im rekrutenpflichtigen Alter stehen, ihre Taufscheine bis zum 10. Januar 1869 hierselbst einreichen müssen,
4. daß die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht im Locale dieser Steuer-Verwaltung vorliegt,
5. daß die Ziehung der Loose am 10. Januar 1869 um 10 Uhr Vormittags im Locale der Steuer-Verwaltung stattfinden wird,
6. daß alle im rekrutenpflichtigen Alter stehenden Personen, sofern sie sich in der gesetzlichen Zeit für die Aushebung hieselbst nicht melden, als sich der Rekrutirung Entzogene betrachtet und der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden, und
7. daß diejenigen, welche rekrutenpflichtige Subjecte bei sich in Wohnung, Lohn, Arbeit und Dienst halten und sie nicht zum Ablieferungstermine der Steuerverwaltung vorstellen, werden gleichfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen.

Demgemäß werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, diese Publication allen in ihren Jurisdictionsbezirken wohnhaften, der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden hiesigen Gemeindegliedern zu eröffnen, und diesen die strenge Weisung zu geben, sich bis zum 10. Januar 1869 bei der Dorpatschen Steuerverwaltung unfehlbar zu melden.

Dorpat, den 9. December 1868. Nr. 373. 3

Zufolge der durch das Allerhöchste Manifest vom 25. October d. J. angeordneten Rekrutenaushebung werden alle zur Stadt **Wolmar** im Bürger-, Arbeiter- und Dienstoklad verzeichneten, **im rekrutenpflichtigen Alter von 21 bis 30 Jahren stehenden Personen** hierdurch aufgefordert, sich zur **Loosung** am 14. Januar 1869 persönlich bei der Wolmarschen Steuer-Verwaltung zu melden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, als **solche zu betrachten sind,** welche sich der Rekrutirung

entzogen haben und mit denen auf Grund der §§ 40 und 41 des Provinzial-Rekruten-Reglements verfahren werden wird.

Zugleich werden die Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, alle hiesigen, der Rekrutenloosung unterliegenden Gemeindeglieder hierher sistiren **zu wollen.** Nr. 2211.

Wolmar, Rathhaus den 14. December 1868. 3

---

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit sämmtlichen **Schlockschen Gemeindegliedern** eröffnet, daß zur Ablösung der Rekrutenpflicht des Schlockschen Bürger- und Arbeiteroklads bei der bevorstehenden zufolge Allerhöchsten Manifests vom 25. October 1868 vorzunehmenden **Rekrutenaushebung** nur die erste Altersclasse dieser Oeladde zur Loosung kommt, daß die Verlesung der Einberufungsliste welche vom 20. December 1868 bis zum 10. Januar 1869 zur Einsicht aller Schlockschen Gemeindeglieder im Locale der Schlockschen Steuerverwaltung ausliegen wird, zur etwaigen Zurechtstellung auf den 13. Januar 1869 und der Loosungstermin auf den 14. Januar 1869 angesetzt worden sind, und daß endlich sich sämmtliche zur ersten Altersclasse gehörigen Schlockschen Gemeindeglieder des Bürger- und Arbeiteroklad zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zum Loosungstermine am 14. Januar 1869 und spätestens bis zu dem im Allerhöchsten Rekrutirungsmanifeste v. 25. Oct. 1868 angesetzten Abgabetermine i. e. bis zum 15. Februar 1869 zur Ablösung ihrer Rekrutenpflicht bei der Schlockschen Steuer-Verwaltung zu melden haben. Nr. 997.

Schlock, Rathhaus am 3. December 1868. 1

---

Von dem Wendenschen Rathe werden sämmtliche im Alter vom 21. bis zum 30. Jahre stehenden zu **Wenden** verzeichneten Bürger-, Arbeiter- und Dienstokladisten hierdurch angewiesen, sich zu der auf den 13. Januar 1869 um 11 Uhr Vormittags anberaumten **Rekrutenloosung** im Locale der Wendenschen Steuer-Verwaltung bei der Verwarnung unausbleiblich einzufinden, daß im entgegengesetzten Falle die etwa Ausbleibenden, als sich der Rekrutenloosung entzogen habende Läuflinge betrachtet und mit denselben auf Grund der §§ 40 und 41 des Provinzial-Rekruten-Reglements verfahren werden wird. Nr. 3796.

Wenden, Rathhaus am 7. December 1868. 1

---

Sämmtliche Behörden und Autoritäten werden von der Schloß Oberpahlenschen Gemeindeverwaltung ersucht, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten **Nachforschungen nach** nachbenannten, außerhalb ihrer Gemeinde **paßlos sich aufhaltenden Schloß Oberpahlenschen Gemeindegliedern,** welche seit längerer Zeit ihre Kron- und Gemeindeabgaben schulden, wie auch bereits den früheren Rekrutirungen sich entzogen haben, **veranstalten** und dieselben im Ermittelungsfalle sogleich arrestlich an die Schloß Oberpahlensche Gemeindeverwaltung (im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele) abfertigen lassen zu wollen.

Karel Kustav Kert, Paul Kert, Jaan Terras und Jürri Troy, sollen in Petersburg sein.

Mats Blaude, soll in Rujen sich aufhalten.

Christjan Jürgenson, Tönnis Räpp und Jaan Tapp, sollen in Dorpat sich aufhalten.

Jaan Möller.

Schloß Oberpahlen, den 3. December 1868.
Nr. 234. 3

---

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von der Willoferschen Gemeindeverwaltung (im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele) hiemit ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten, sich paßlos mehrere Jahre umhertreibenden Jakob **Wiedermann**, die genauesten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich nach hier abfertigen lassen zu wollen.

Jakob Wiedermann ist alt 21 Jahre, hat blondes Haar und blaue Augen.

Willofer, Gemeindeverwaltung den 12. December 1868. Nr. 126. 3

---

Am 9. November c. ist in Riga ein schwarzbraunes **Denkelbuch**, enthaltend: 1 Zinseszinsschein der Rigaschen Sparkasse über 70 Rbl. S. M. vom 30. October c. sub Nr. 15897 auf den Namen „Jurre Preedes Erben" lautend, sowie einen einrubligen Silberschein, 1 halbjährlichen Coupon eines Livländischen Pfandbriefes im Werthe von 2 Rbl. 50 Kop. und außerdem einen kleinen Zettel **verloren** worden.

In solchem Anlasse werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden ergebenst ersucht, im Ermittelungsfalle die genannten Sachen, hauptsächlich den Zinseszinsschein dem Zarnikauschen Gemeindegericht (belegen im Rigaschen Kreise) zuzustellen, mit demjenigen aber, der ihn fälschlich für den seinigen ausgiebt, den Gesetzen gemäß zu verfahren.

Zarnikau, Gemeindegericht den 2. Dec. 1868.
Nr. 135. 1

---

## Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der unverehelichten Marianne von Meiners, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die der Supplicantin, als Cessionarin zufolge eines mit ihrem Vater Friedrich Johann von Meiners, als Cedenten abgeschlossenen, am 23. September d. J. sub Nr. 131 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts eigenthümlich cedirten und übertragenen, im Laudohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter **Laudohn** mit **Anziht** und **Lindenberg, Friedrichswald** und **Tootzen** sammt Appertinentien und Inventarien Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art, oder etwa Einwendungen wider die transactliche Cession und Uebertragung genannter Güter sammt Appertinentien und Inventarien an die supplicirende Marianne von Meiners zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf besagten Gütern ruhender Pfandbriefsforderungen und der Inhaber der sonstigen darauf ingrossirt befindlichen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1870 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänglich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Laudohn mit Anziht und Lindenberg, Friedrichswald und Tootzen sammt Appertinentien und Inventarien der Marianne von Meiners, frei von allen solchen nicht angegebenen Ansprüchen und Forderungen jeder Art, mit alleiniger Ausnahme der auf besagten Gütern ruhenden Pfandbriefs- und der sonstigen ingrossirten Forderungen, zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5642.

Riga, Schloß den 29. November 1868. 2

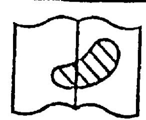
---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. eröffnet das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des weiland Otto Magnus von Richter, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser Otto Magnus von Richter, modo dessen Nachlaß, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dorpatschen Kreise und Marien-Magdalenschen Kirchspiele belegene Gut **Kayafer**, welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 31. Mai d. J. sub Nr. 73 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 15. Mai d. J. sub Nr. 2281 den Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Alexandrine Henriette von Richter geb. von Strandmann und deren unmündigen drei Töchtern Anna Adelheide Ernestine, Alexandrine Elise Anna Ida und Helene Elisabeth Geschwistern von Richter bereits jure hereditario zu deren Gesammteigenthum adjudicirt und zugeschrieben worden, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allen deren Zubehör, als Gläubige oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht-privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die jure hereditario Seitens der genannten Erben defuncti geschehene Acquisition des Gutes Kayafer sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Kayafer und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Kayafer ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der übrigen ingrossirten Privatforderungen, — desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Kayafer annoch undelirt stehenden, nach Anzeige der supplicantischen Erben jedoch längst berichtigten Schuldposten und Verhaftungen und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documenten resp. Quittungen als:

1) des aus dem zwischen dem damaligen Kirchspielsrichter Reinhold Grafen von Stakelberg, als Pfandgeber und dem Hakenrichter Hans Ludwig Baron von Tiesenhausen und dessen Ehegattin Marie geb. von Benkendorff, als Pfandnehmer am 29. October 1827 abgeschlossenen und am 29. November 1827 corroborirten Kayaferschen Pfandcontracte originirenden Pfandschillingsrückstandes von 28,625 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten,

2) des belehre des auf dem ad 1 gedachten Pfandcontracte verzeichneten Resciſſions-Additaments der obgedachten Contrahenten vom 6. August 1832 von dem, noch durch hofgerichtlichen Abscheid vom 31. August 1833 sub Nr. 1914 geschehener Aufhebung des obbezeichneten Pfandcontracts das Gut Kayafer zurücknehmenden Pfandgeber, dem damaligen Herrn Kreisgeputirten Reinhold Grafen von Stackelberg an die gedachten Pfandnehmer zurückzuzahlen übernommenen Pfandschillings von 200,000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der erbrechtlichen Acquisition des Gutes Kayafer sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesem Gute gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Kayafer annoch belastender Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. Mai 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch das Gut Kayafer sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weiland Otto Magnus von Richter, nämlich dessen Wittwe Alexandrine Henriette von Richter geb. von Strandmann und deren beider unmündigen drei Töchtern Anna Adelheid Ernestine, Alexandrine Elise Anna Ida und Helene Elisabeth Geschwistern von Richter erkannt, die oben sub 1 und 2 aufgeführten, das Gut Kayafer annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt, so wie die sämmtlichen zu dem Gute Kayafer gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien mit allem deren Zubehör, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigem haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die annoch auf ihnen ruhenden resp. Pfandbriefs- und Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Kayafer sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Kayafer gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestat-



tung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 29. November 1868.

Nr. 5546. 1

---

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das demselben zur gesetzlichen Verhandlung vom Rigaschen Landgerichte eingesandte **Testament** nebst Codicill des am 20. September d. J. allhier zu Riga verstorbenen Herrn Divisions-Doctors, Staatsraths und Ritters Ludwig von **Ostrowsky** bei diesem Hofgerichte am 10. Januar 1869 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament nebst Codicill aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung des qu. Testaments ab gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen, verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Proclamation Alle und Jede, welche an den obgenannten Herrn Testator Ludwig von Ostrowsky, modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Januar 1870 mit solchen ihren Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen entweder selbst oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den weiland Herrn dimittirten Divisions-Doctor, Staatsrath und Ritter Ludwig von Ostrowsky, modo dessen Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5572. 1

Riga, Schloß den 29. November 1868.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Rappinsche Grundeigenthümer, Bauer Jürry Suik, Besitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele unter dem Gute Rappin belegenen **Grundstücks Andreisse**, groß 30 Thaler 36 Groschen hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er die Hälfte des ihm laut Bescheides dieses Kreisgerichtes vom Jahre 1862 sub Nr. 855 adjudicirten Grundstücks Andreisse mit 15 Thaler 18 Groschen sammt dazu gehörigen Gebäuden auf seinen Sohn, Bauern Willem Suik für den festen Preis von 1500 Rubel Silb. laut hierselbst beigebrachten Kaufcontractes zum erb- und eigenthümlichen Besitze übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn P. A. von Sivers, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit Gebäuden und allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 29. April 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 853.

Dorpat, Kreisgericht am 29. October 1868. 1

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Adam Paukschen Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Neu-Karrishof-Ippikschen Grundstücks, Ausin Rikkand** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Neu-Karrishof-Ippik ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, so wie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Karrishof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle.

Ausin Rikkand, 20 Thlr. groß auf den Bauer Hans Worbs genannt Wolff für den Preis von 5000 Rbl. Silb. Nr. 3534. 1

Wolmar, den 26. October 1868.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Johann von Hanenfeldt, Erbbesitzer des im Sissegalschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Essen, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Essen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute **Essen** bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle.

Kaln Sillen, 28 Thlr. 42$^{93}/_{112}$ Gr., groß auf den Bauer Brenz Brenzen für den Preis von 2880 Rbl. Silb. Nr. 3531. 1

Wolmar, den 26. October 1868.

---

## Торги. Torge.

Императорское Россійское генеральное консульство въ Даніи симъ объявляетъ, что будущаго 20. Января (1. Февраля) 1869 года будетъ продаваться съ публичнаго торга потерпѣвшій крушеніе прошлаго 13. (25.) Сентября русскій военный винтовый 51 пушечный фрегатъ, въ томъ видѣ, въ какомъ онъ въ настоящее время существуетъ.

Публичный аукціонъ будетъ происходить въ городѣ Лемвигѣ (въ Даніи); торговаться можно будетъ лично, черезъ повѣренныхъ или по запечатаннымъ объявленіямъ, которыя должно присылать по почтѣ въ запечатанныхъ и застрахованныхъ пакетахъ, каковые будутъ приниматься до утра самаго дня аукціона, т. е. 20. Января 1869 года. Пакеты должны быть адресованы въ городъ Лемвигъ (Данія), на имя г-на вице-консула M. Möller, съ надписью, что въ нихъ заключается предложеніе на аукціонъ. Подписи и адресы должны быть четко и вѣрно написаны; при предложеніяхъ желающіе торговаться представляютъ засвидѣтельствованія о своей состоятельности отъ извѣстныхъ торговыхъ домовъ.

Императорское Россійское Правительство сохраняетъ за собою право аппробаціи торговъ.

Деньги покупщикомъ должны быть внесены не позже двухъ недѣль послѣ объявленія ему объ утвержденіи продажи Правительствомъ.

Генеральный консулъ З. Донауровъ.

Приложеніе. Погибшій фрегатъ имѣлъ слѣдующія измѣренія: длина между перпендикулярами 272 англійскихъ футовъ, ширина съ обшивкою 51 англ. футъ, глубина интрюма 18 футовъ 4 дюйма, водоизмѣщеніе 4562 тон., тонъ строевыхъ 3315 и машину въ 800 силъ, на постройку которой однихъ металловъ употреблено 138 тысячъ рублей. Фрегатъ былъ построенъ изъ дуба, сосны и лиственницы.

Въ настоящее время въ водѣ находятся: вся машина въ полномъ составѣ, котлы, гребной винтъ (мѣдный) вѣсомъ въ 700 пудовъ, большая часть рамы винта (изъ желтой мѣди) въ 300 пудовъ, большее число пороховыхъ ящиковъ (изъ красной мѣди), вѣсомъ каждый 45 фунтовъ, 4 становыхъ якоря съ принадлежащими къ нимъ цѣпями, весь такелажъ, бывшій на мачтахъ, когда онѣ упали за бортъ, самое днище судна, гдѣ все крѣпленіе мѣдное, желѣзный паровой катеръ съ машиною и много другихъ металлическихъ вещей.

Фрегатъ срѣзанъ по кубрикъ, днище его углубилось въ песокъ въ сто саженяхъ отъ берега. № 6384. 2

Das Kaiserlich-Russische General-Consulat in Dänemark macht bekannt, daß am 20. Januar (1. Februar) 1869 meistbietlich verkauft werden wird, die am 13. (25.) September gestrandete russische **Kriegsschrauben-Fregatte von 51 Kanonen** und zwar in dem Zustande, in welchem sie sich gegenwärtig befindet.

Die **Versteigerung** wird in der Stadt Lemwig (Dänemark) stattfinden; geboten kann werden durch Bevollmächtigte oder mittelst versiegelter Eingaben, welche per Post in versiegelten und verassecurirten Couverts zu übersenden sind, die bis zum Morgen des zur Versteigerung anberaumten Torges angenommen werden, d. i. bis zum 20. Januar 1869. Das Couvert ist zu adressiren nach Lemwig (Dänemark) auf den Namen des Herrn Vice-Consuls M. Möller mit der Bemerkung auf dem Couvert, daß in demselben ein Bot zur Auction sich befindet. Die Unterschriften und Adressen müssen deutlich und richtig geschrieben sein; dem Bot haben Torgliebhaber auch von bekannten Handelshäusern Atteste über ihre Vermögensverhältnisse beizulegen. Die Kaiserlich-russische Staatsregierung behält sich das Recht vor, die Torge zu bestätigen. Das Geld hat Käufer nicht später als zwei Wochen nach der ihm gewordenen Eröffnung der Genehmigung des Verkaufs Seitens der Staatsregierung beizubringen.

General-Consul S. Donaurow.

Beilage. Die gestrandete Fregatte hatte folgende Raumverhältnisse: Die Länge zwischen den Perpendiculären betrug 272 Fuß engl., die Breite mit der Verkleidung 51 Fuß engl., die Tiefe des Kielraumes 18 Fuß 4 Zoll engl., der Wasserraum 4562 Tonns, Tonnengehalt 3315 Tonns und die Dampfmaschine von 800 Pferdekraft, zu deren Anfertigung für 138 Tausend Rubel Metalle allein verwandt worden sind. Die Fregatte war aus Eichen-, Fichten- und Lerchenholz gebaut. Gegenwärtig befinden sich noch im Wasser: die ganze Maschine in ihrer vollständigen Zusammenstellung; der Kessel, die messingene Schraube 700 Pud schwer. Der größte Theil des Schraubenrahmens ist von Messing circa 300 Pud schwer. Der größte Theil der Pulverkasten, von Kupfer, jeder 45 Pfund schwer, 4 Anker mit den zu denselben gehörigen Ketten, die ganze Takelage, welche an den Masten sich befand, als dieselben über Bord fielen. Der

vom 25. October c. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. daß sämmtliche zum Bürger-, Arbeiter- und Dienstoklad der Stadt Dorpat verzeichnete Personen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und noch nicht 25 Jahre alt sind verpflichtet werden, bei dieser Steuer-Verwaltung am 10. Januar 1869 sich zur **Loosung** einzufinden, selbst auch in dem Falle, wenn sie außerhalb der Gemeinde mit noch nicht abgelaufenen Legitimationen versehen, sich aufhalten sollten,
2. daß diejenigen, welche in Grundlage der Gesetze von der Rekrutenpflichtigkeit befreit zu sein oder zu werden vermeinen, als der einzige in einer Familie befindliche arbeitsfähige Sohn, so wie alle, welche in Gymnasien, auf Universitäten ꝛc. mit Entlassungsscheinen dieser Gemeinde den Unterricht genießen, ihre Beweise bis zum 10. Januar 1869 hierselbst vorzustellen haben,
3. daß diejenigen, welche im Widerspruche mit ihrem wirklichen Alter nach ihren Legitimationen im rekrutenpflichtigen Alter stehen, ihre Taufscheine bis zum 10. Januar 1869 hierselbst einreichen müssen,
4. daß die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht im Locale dieser Steuer-Verwaltung vorliegt,
5. daß die Ziehung der Loose am 10. Januar 1869 um 10 Uhr Vormittags im Locale der Steuer-Verwaltung stattfinden wird,
6. daß alle im rekrutenpflichtigen Alter stehenden Personen, sofern sie sich in der gesetzlichen Zeit für die Aushebung hieselbst nicht melden, als sich der Rekrutirung Entzogene betrachtet und der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden, und
7. daß diejenigen, welche rekrutenpflichtige Subjecte bei sich in Wohnung, Lohn, Arbeit und Dienst halten und sie nicht zum Ablieferungstermine der Steuerverwaltung vorstellen, werden gleichfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen.

Demgemäß werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, diese Publication allen in ihren Jurisdictionsbezirken wohnhaften, der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden hiesigen Gemeindegliedern zu eröffnen, und diesen die strenge Weisung zu geben, sich bis zum 10. Januar 1869 bei der Dorpatschen Steuerverwaltung unfehlbar zu melden.

Dorpat, den 9. December 1868. Nr. 373. 2

---

Zufolge der durch das Allerhöchste Manifest vom 25. October d. J. angeordneten Rekrutenaushebung werden alle zur Stadt **Wolmar** im Bürger-, Arbeiter- und Dienstoklad verzeichneten, **im rekrutenpflichtigen Alter von 21 bis 30 Jahren stehenden Personen** hierdurch aufgefordert, sich zur **Loosung** am 14. Januar 1869 persönlich bei der Wolmarschen Steuer-Verwaltung zu melden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, als solche zu betrachten sind, welche sich der Rekrutirung entzogen haben und mit denen auf Grund der §§ 40 und 41 des Provinzial-Rekruten-Reglements verfahren werden wird.

Zugleich werden die Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, alle hiesigen, der Rekrutenloosung unterliegenden Gemeindeglieder hierher sistiren zu wollen. Nr. 2211.

Wolmar, Rathhaus den 14. December 1868. 2

---

Sämmtliche Behörden und Autoritäten werden von der Schloß Oberpahlenschen Gemeindeverwaltung ersucht, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten **Nachforschungen nach** nachbenannten, außerhalb ihrer Gemeinde **paßlos sich aufhaltenden Schloß Oberpahlenschen Gemeindegliedern**, welche seit längerer Zeit ihre Kron- und Gemeindeabgaben schulden, wie auch bereits den früheren Rekrutirungen sich entzogen haben, **veranstalten** und dieselben im Ermittelungsfalle sogleich arrestlich an die Schloß Oberpahlensche Gemeindeverwaltung (im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele) abfertigen lassen zu wollen.

Karel Kustav Kert, Paul Kert, Jaan Terras und Jürri Troy, sollen in Petersburg sein.

Mats Blaude, soll in Rujen sich aufhalten.

Christjan Jürgenson, Tönnis Räpp und Jaan Tapp, sollen in Dorpat sich aufhalten.

Jaan Möller.

Schloß Oberpahlen, den 3. December 1868.
Nr. 234. 2

---

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von der Willoferschen Gemeindeverwaltung (im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele) hiemit ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten, sich paßlos mehrere Jahre umhertreibenden Jakob **Wiedermann**, die genauesten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich nach hier abfertigen lassen zu wollen.

Jakob Wiedermann ist alt 21 Jahre, hat blondes Haar und blaue Augen.

Willofer, Gemeindeverwaltung den 12. December 1868. Nr. 126. 2

## Проклямы. Proclama.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des weichhaft gewordenen preußischen Unterthans Friedrich **Lovis** nachgegeben worden, als werden von der 1. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten **a dato**, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden drei Allegationstermine sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts den 13. December 1868.
Nr. 794. 3

---

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des **Hausbesitzers Emil Braun** und dessen Ehefrau der Gastwirthin Catharina Braun, geb. Rohde, nachgegeben worden, als werden von der 2. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an die gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder denselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden drei Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 717. 3

So geschehen Riga Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 17. December 1868.

---

Demnach der auf der Fabrik Quellenstein handelnde Pernausche Kaufmann Alexander **Sakatoff** hieselbst seine **Insolvenz** angezeigt und um Einleitung des gesetzlichen Concursverfahrens wider ihn gebeten hat, so werden von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte hiedurch alle diejenigen, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Forderungen an den genannten Kaufmann Alexander Sakatoff zu haben vermeinen, aufgefordert, solche ihre Forderungen hieselbst binnen sechs Monaten a dato, das ist bis zum 2. Juni 1869 zu verlautbaren und in rechtlichen Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser anberaumten Frist Niemand weiter gehört werden, vielmehr für immer präcludirt sein soll.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche genanntem Kaufmann Alexander Sakatoff verschuldet sind oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, desmittelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist ihre Schuldbeträge hieselbst zu bezahlen und die Sachen einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen, als mit Hehlern fremden Eigenthums verfahren werden wird.

Freyhof, im 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 2. December 1868. Nr. 3252. 3

---

Kad tas, Zehsu Walkas kreise, Trikates basni zas draudsē Dutkas walsts Bruttul mahjā dsihwodams dischlers Peter **Markow** parradu dehl konkurst krittis, tad tohp wissi un ikkatris, kam pee winna taisnigas prassischanas buhtu, kā arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati, treju mehneschu laikā, t. i. lihds 10. Merz 1869 pee appakschrakstitas walsts teesas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkuma isdarrihts. Nr. 74. 3

Dutkas pagasta teesā tai 10. Dezember 1868.

---

No Sweizeem pagasta teesas Rihgas-Walmeeres kreises Wez-Sallazes basnizas draudses tohp sinnams darrihts, ka ta konkursi krittuscha Naukas saimineeka Kristafor Tomson offzione pahrdohta mantibas datta, tai 26. Mai 1869. g. taps isdallita, tadehl wissi, kam no ta Kr. Tomson kahdas parrahdu prassischanas, tee lai lihds augscha minnetas deenas pee schihs pagasta teesas peeteizahs, pehzak neweenu neklausihs, bet pehz likkumeem taps darrihts.

Sweizeem, pagasta teesa tai 30. Nowember 1868.
Nr. 109. 3

---

## Торги. Torge.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, wie am 23. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr, im Locale desselben 1 kleiner eiserner Schiffsofen und 4 Segel, vom gestrandeten Schiffe James, Capt. Vergé, sowie verschiedene, verdächtigen Personen abgenommene und gefundene Gegenstände, als Kleidungsstücke, Wäsche, Eisen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden, fordert das Rigasche Ordnungsgericht die resp. Kaufliebhaber desmittelst auf, sich zu solcher Versteigerung einzufinden. Nr. 11457.

Riga, Ordnungsgericht den 18. December 1868.

---

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte werden diejenigen, welche die **Lieferung** des für das Lager unter Uexküll und für die Festung Dünamünde **für das Jahr 1869 erforderlichen Strohes** zu übernehmen Willens sind, desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 15. Januar 1869 Mittags 12 Uhr anberaumten desfallsigen Torge in dieser Behörde, wo die Bedingungen von jetzt ab einzusehen sind, einzufinden. Nr. 11384. 2

Riga, Ordnungsgericht den 16. Dec. 1868.

---

Ид. Судебнаго Пристава Псковскаго Окружнаго Суда Павелъ Ивановъ Смольяхинъ, жительствующій въ городѣ Псковѣ 3 части на Запсковьѣ въ домѣ мѣщанина Бобовкина, симъ объявляетъ что 30. Января 1869 года будетъ при Псковскомъ Окружномъ судѣ производиться публичная продажа недвижимаго имѣнія Штабсъ-Капитана 2. Гренадерской дивизіи Никандры Гаврилова Назимова, заключающагося Псковской Губерніи и уѣзда 3 стана въ пустошахъ: Погорѣлка Павлово тожъ 115 десят. 1511 саж. оцѣненная въ 800 руб. сер. и Черный ручей 503 дес. $1135\frac{1}{3}$ саж. оцѣненная въ 1500 руб. с. Означенныя двѣ пустоши будутъ продаваться порознь, въ цѣломъ своемъ составѣ, на удовлетвореніе долга его Назимова жены Губернскаго Секретаря Анны Ивановой Дмитріевой, по закладной 3000 руб. процентовъ 138 руб. и судебныхъ издержекъ 189 руб. 70 коп. сер. а всего 3327 руб. 70 коп. сер. и торгъ начнется въ 10 часовъ утра съ выше упомянутыхъ оцѣночныхъ суммъ. Опись и всѣ относящіяся до продажи бумаги можно разсматривать въ канцеляріи Псковскаго Окружнаго Суда.

Ноября 30 дня 1868. года. № 767. 3

---

Люцинскій Уѣздный Судъ симъ объявляетъ, что въ Присутствіи его будетъ производиться торгъ 5. Февраля 1869 года на продажу деревни Труктани помѣщика Александра Карницкаго, описанной за искъ помѣщицы Марьи Пляновской 300 руб. сер. въ коей 5 участковъ земли, изъ коихъ два подъ надѣломъ крестьянъ, а три участка отдаются въ арендное содержаніе вольнымъ людямъ. Земли въ означенной деревнѣ подъ усадьбами, огородами и гуменниками 5 дес. пахатной 66 дес. и 28 саж. сѣнокосной 28 дес. и 72 саж. подъ лѣсомъ и неудобной 10 дес. и 46 саж. а всего земли 110 дес. и 46 саж.; изъ вышеупомянутаго количества земли отошло подъ надѣломъ крестьянъ Рожановскаго общества и проживающимъ въ оной деревнѣ какъ значится изъ протокола Люцинской Повѣрочной Коммисіи составленнаго 10. Іюня 1865 года 36 дес. 576 саж. а остальныя за тѣмъ 74 дес. нынѣ описываемыя находятся въ распоряженіи помѣщика Карницкаго; судоходныхъ и сплавныхъ рѣкъ а также торговыхъ пристаней вблизи не находится а сбытъ бываетъ въ зимнее время въ г. Люцинѣ. № 2112. 3

За Вице-Губернатора,
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманнъ.**
Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

# Неоффиціальная Часть.

# Nichtofficieller Theil.

**Im Laufe der 2. Hälfte des Nov. Monats 1868 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.**

Feuerschäden. Es brannten auf: am 1. Nov. im Wendenschen Kreise unter dem Gute Schloß-Erlaa durch Unvorsichtigkeit die Riege des Gesindes Wez-Strihwer; der Verlust ist zur Zeit noch nicht abgeschätzt; — am 5. Nov. im Fellinschen Kreise unter dem publ. Gute Holstfershof, wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit das Wohnhaus und die Riege des Gesindes Kusik mit einem Schaden von 1000 Rbl.; — am 5. Nov. im Oeselschen Kreise unter dem Gute Retziküll aus noch unbekannter Veranlassung die Fischerhütte des Bauers Pappi Saar mit einem Schaden von 107 Rbl.; — am 25. Sept. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Loddiger aus noch unbekannter Veranlassung das Matteit-Gesinde mit einem Schaden von 300 Rbl. — In Riga: am 16. Nov. wurde im verschlossenen Keller des Steinschen Hauses Feuer entdeckt; das Feuer wurde jedoch von den Löschmannschaften sofort gelöscht und verbrannten nur einige im Keller befindlich gewesene Matten und Hobelspäne. — In der Nacht auf den 15. Nov. gerieth im Hasselbaumschen Hause die Zimmerdecke über dem Ofen in Brand; das Feuer wurde schnell gelöscht; — am 21. Nov. fing aus unbekannter Veranlassung im Hause der Anna Merkuljew die Diele an zu brennen; jedoch wurde das Feuer schnell unterdrückt; — am 12. Nov. im Rigaschen Patrimonialgebiete unter dem Gute Pinkenhof brannte aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus und die Badstube des Leitangesindes nieder; der Betrag des Schadens ist noch nicht ermittelt; — am 18. Nov. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Panten, aus noch unbekannter Veranlassung die Klete des Rahzen-Gesindes mit allen in derselben befindlich gewesenen Vorräthen und Sachen mit einem Schaden von 2000 Rbl. — Im Walkschen Kreise: In der Nacht auf den 6. Nov. unter dem Gute Serbigal, wahrscheinlich durch Unvorsichtigkeit der Stall und die Scheune des Silling-Gesindes mit einem Schaden von 135 Rbl.; — am 22. Nov. unter dem Gute Homeln durch Unvorsichtigkeit die Riege des Wezz-Tinter-Gesindes mit einem Schaden von 75 R.

Schiffbruch. Zufolge Berichte des Oeselschen Ordnungsgerichts sind gestrandet: am 5. Nov. bei der Insel Paternoster die mit Eisen beladene Finnländische Skute Fortuna; die Mannschaft, sowie ein Theil der Takelage wurden gerettet, auch wurden Anstalten zur Bergung der Ladung getroffen; — am 11. Nov. bei der Insel Paternoster der Krons-Dampf-Schoner „Wecha", auf der Fahrt von Libau nach Reval, geführt von dem Lieutenant Mentschai mit 4 Offizieren und 47 Mann Besatzung; die Mannschaft mit ihren Sachen wurden gerettet; zur Bergung des Schiffsinventars sind Anstalten getroffen worden.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit sind ertrunken: In der Nacht auf den 13. Nov. im Zintenhofschen Teiche im Pernauschen Kreise der zum Gute Alt-Fennern verzeichnete Bauer Masiltare Ado, 40 Jahre alt; — am 8. Nov. unter dem Gute Orrenhof der Bauer Birk 35 Jahre alt, Jurri Grant 28 Jahre alt und Karl Weide 27 Jahre alt, indem sie auf dem Meere durchs Eis brachen; — am 14. Nov. im Rigaschen Kreise bei der Festung Dünamünde in der Aa der Gemeine der Dünamündeschen Festungsartillerie Gerassimow; — am 26. Nov. in Riga ein unbekannter Arbeiter, der vom Stege des engl. Dampfschiffes „Fido" in die Düna fiel. — Außerdem starben ganz plötzlich: am 6. Nov. im Wendenschen Kreise auf der Ligatschen Etappenstation die Arrestantin Lena Wiedemann; — am 6. Nov. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Bolderaa der Stauer Michel Jürgenson am Schlagfluß; — am 12. Nov. in Werro am Schlagfluß der Gemeine des Werroschen Kreiscommandos Wassili Aleschin; — am 17. Nov. im Dörptschen Kreise unter dem Gute Techelfer hat sich der dasige Gemeindeschreiber Johann Hansen durch Unvorsichtigkeit auf der Jagd erschossen; — am 19. Nov. am Schlagfluß auf dem Wege in die Heimath der zum Gute Salisburg verzeichnete Bauer Martin Gulbe, 25 Jahre alt. — In Riga: am 19. Nov. der wegen Trunksucht unter Arrest befindlich gewesene, auf unbestimmte Zeit beurlaubte Gemeine des Woroneshschen Infanterieregiments Uljan Michailow; — am 23. Nov. die wegen Raubes inhaftirt gewesene zur Stadt Riga verzeichnete Anna Balk, 45 Jahre alt.

Gefundene Leichname. Es wurden gefunden: am 14. Nov. in Riga im Privet der Thiloschen Fabrik der Leichnam eines neugebornen männlichen Kindes; die des Kindesmordes verdächtige Tuckumsche Okladistin Julie S. ist arretirt und in Untersuchung gezogen worden. — Zufolge Berichts des Walkschen Ordnungsgerichts vom 18. Nov. unter dem Gute Neu-Schwaneburg im Walde der Leichnam des Kurländischen Bauers Dahwe Neuberg, der aller Wahrscheinlichkeit nach durch Frost umgekommen ist.

Verletzung. Am 25. Nov. in Riga wurde die im Nikolai-Armenhause verpflegte Marie Heinrichson von einer Expeditions-Rospuske überfahren; die Heinrichson ist zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht worden.

Ausgesetzte Kinder. Am 3. Nov. fand man in Dorpat auf der Treppe des Bäckermeister Frey'schen Hauses ein 5 Wochen altes weibliches und am 19. Nov. in Riga in der Nähe der Alexanderkirche ein 8 Tage altes männliches Kind ausgesetzt.

Kindesmord. Am 21. Nov. hat im Dörptschen Kreise unter dem Gute Kawast die irrsinnige Bäuerin Kröôt Piks, die mit ihrem 4 Monate alten Sohne allein gelassen war, letzterem mit einem Beil den Kopf abgeschlagen und darauf sich selbst im Stall im Heu versteckt. Auf Befragen über die Ursache einer solchen verbrecherischen That hat die Kröôt Piks zur Antwort gegeben, daß ihr Sohn der Teufel sei und daß sie deshalb es vorgezogen, ihn selbst zu tödten.

Diebstähle. Im Laufe der 2. Hälfte des Nov.-Monats sind bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 43 Diebstähle im Werthe von 2748 Rbl. 2 K. zur Anzeige gebracht worden und zwar ist gestohlen worden: in Riga: am 9. Nov. der Matrosenfrau Marie Mattneck eine silberne Taschenuhr werth 9 Rbl.; — am 12. Nov. dem Kaufmann Hermann 400 Rbl. — In der Nacht auf den 13. Nov. dem Rigaschen Okladisten Iwan Makarow ein Schwein werth 24 Rbl.; — am 13. Nov. aus dem Comptoir des Kaufmanns Mylius verschiedene Wollenstoffe werth 308 R. 20 K.; — am 12. Nov. aus dem Packraum des französischen Schiffes „Eugen" Flachs; — am 14. Nov. den Gorodowoi's Alexander Klingenberg und Johann Modselewsky Geld und Sachen werth 54 R. 95 K.; — am 13. Nov. dem rigaschen Okladisten Heinrich Kowsky Kleider für 100 Rbl.; — am 16. Nov. der Rigaschen Arbeiterokladistin Awdotja Jegorowa und der Mitauschen Okladistin Uljana Nowisselow verschiedene Sachen werth 7 R. 10 K.; — dem Hausbesitzer Buchholtz 28 silberne Theelöffel werth 72 Rbl.; — am 23. Nov. der Dünaburgschen Bäuerin Maria Anufrijewa Subarowsky ein Stück Damentuch werth 7 R. 70 K. — In der Nacht auf den 25. Nov. dem Destillateur Graatz verschiedene Spirituosen werth 57 R. 30 K.; — am 25. Nov. dem rigaschen Okladisten Iwan Molokanow eine Schlittendecke und andere Sachen werth 12 R. 50 K.; — am 25. Nov. dem Beamten Hermann Redelien 3 silberne Theelöffel werth 4 Rbl.; — am 26. Nov. der rigaschen Arbeiterokladistin Awdotja Fedotow verschiedene Sachen werth 40 R. 65 K. — Im Oeselschen Kreise: am 12. Sept. unter dem Gute Randefer dem Bauer Andrejan Annis 299 R. 80 K.; — am 2. Oct. unter dem Gute Karmel-Großenhof dem Tahulschen Bauer Sander Awik verschiedene Sachen werth 18 Rbl.; — am 6. Nov. in Arensburg der Julie Holm verschiedene Sachen werth 12 Rbl. — In Pernau: am 2. Nov. dem Kaufmann Specht 1 Faß werth 1 Rbl. und dem Kutscher Andres Kiwwi 2 Paar Stiefel werth 8 R. 50 K.; — am 7. Nov. dem Böttcher Hindrichsohn eine Taschenuhr nebst Kette werth 8 R. 50 K. und dem Müller Grünbaum Mehl für 57 R. 75 K. — Im Dörptschen Kreise: In der Nacht auf den 11. Nov. unter dem Gute Ropkoi dem Bauer Thomas Rettasep Kleider werth 50 Rbl. 30 K. — In der Nacht auf den 17. Nov. unter dem Gute Marrama dem Lostreiber Michel Krüger Mehl und Getreide werth 20 R. 90 K. — In der Nacht auf den 15. Nov. auf dem Gute Treppenhof Wäsche für 88 R. — In Dorpat: am 23. Oct. dem Hauswächter des v. Stiernhielmschen Hauses Kleider für 57 R. 87 K. — In der Nacht auf den 26. Oct. dem Hauswächter Jahn Adler und der Tio Pinson Kleider für 57 Rbl. — In der Nacht auf den 28. Oct. aus dem Peter Jankauschen Hause Lebensmittel werth 21 Rbl. — In derselben Nacht aus der Bude des Jahn Mahlmann Waaren und Geld für 335 Rbl. — Dem Fräulein Thon eine Taschenuhr und andere Sachen werth 100 Rbl. — Aus der Klete des Asmuthschen Hauses Kleider werth 88 Rbl. — In der Nacht auf den 29. Oct. dem Schuhmacher Franz Hampf eine Taschenuhr und andere Sachen werth 25 R. — Aus dem v. Klodtschen Hause Kleider ꝛc. werth 51. — Aus dem Hollmannschen Hause Wäsche für 42 R. — Am 31. Oct. dem Studirenden Braun eine Taschenuhr und Geld werth 31 R. — Dem Pedellen Beik und dem Mädchen Anna Ugi Lebensmittel und Kleider werth 50 R. 95 K. — In der Nacht auf den 2. Nov. aus der Bude des Kaufmanns Sadik Waaren und Geld werth 52 R. 5 K.; — am 2. Nov. den Bauern Aus Rudsjar vom Gute Falkenau, Johann Riggal von Karlowa und Ado Jobst jedem ein Pferd im Gesammtwerthe von 150 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: am 5. November unter dem Gute Neuermühlen dem Bauer Pawul Stapur Flachs werth 22 R.; — am 12. Oct. unter dem Gute Taurup dem Bauer Pidrik Predit Flachs. — In der Nacht auf den 16. Oct. unter dem Gute Uexküll dem Bauer Sede Baumann Kleider und Lebensmittel; — am 17. Oct. unter dem Gute Weißensee dem Bauer Jurre Jude ein Pferd; — am 22. Oct. auf dem Gute Aijasch dem Gutsbesitzer v. Brehm Obstbäume.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 16. Nov. liefen in den Rigaschen Hafen ein 22 Schiffe und zwar mit Waaren: 4 engl., 1 dän., 8 russ. und 4 des Nordd. Bundes und mit Ballast: 1 engl., 1 holl., 1 russ. und 2 des nordd. Bundes. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen 107 Schiffe mit Waaren und zwar: 21 engl., 14 holl., 5 dän., 6 norweg., 11 russ., 4 franz., 1 schwed. und 45 des nordd. Bundes.

Vom 1. bis zum 16. Nov. kam nach dem Pernauschen Hafen 1 russ. Schiff mit Ladung, lief aus 1 Schiff des nordd. Bundes mit Ladung. Am 8. Nov. hat sich der Arensburgsche Hafen mit Eis bedeckt.

Дозволено цензурою. Рига, 20. Декабря 1868.

## Частныя объявленія. Bekanntmachungen.



Den Herren Müller-Meistern wird hiedurch angezeigt, daß die **jährliche Amts-Versammlung** am Freitag den 10. Januar, Vormittags 9 Uhr, im Hause der St. Johannis-Gilde, gleichzeitig mit dem Stiftungstage der Wittwen- und Beerdigungs-Kasse begangen werden soll.

**Der Vorstand des Müller-Amtes.** 1



Die

**Getränkesteuer-Verordnung**

in **deutscher Uebersetzung** ist für den Preis von 75 Kop. S. zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung im Schlosse.



Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rig. Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Orschanschen Ebräers, Smelänschen Einwohners Leibow Palin d. d. 17. October 1868 Nr. 1495, giltig bis zum 30. December 1869.

Das B.-B. des Wilnaschen Ebräers Abram Leiba Mowschowitsch Lanzmann nebst Frau Liebe und Kindern d. d. 25. März 1868 Nr. 889, giltig bis zum 24. April 1869.

**Anmerkung.** Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: Nr. 43 der Wjätkaschen, Nr. 47 der Tambowschen, Nr. 97 der Wilnaschen, Nr. 48 der Tschernigowschen, Nr. 48 der Wologdaschen, Nr. 49 der St. Petersburgschen.